



Landesverband Berlin-Brandenburg

## **SGB II oder kurz Hartz-IV**

Mit der wohl größten sozialpolitischen Reform in der Geschichte der Bundesrepublik sollen sich für rund 3,2 Millionen als erwerbsfähig bezeichnete Bezieher von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe die Lebensverhältnisse wesentlich verändern. "Fordern und Fördern ist das Grundprinzip" – zunächst gibt es weniger Bezüge und im Gegenzug soll die Vermittlung verbessert werden. Ein Vermittler für 75 junge Langzeitarbeitslose und für 150 ältere Arbeitssuchende. Diese Zielstellung wird sicher zu Beginn des neuen Jahres bundesweit noch nicht erfüllt werden, obwohl die Telekom mit Aushilfen zur Seite steht. Im Folgenden die Kernpunkte der neuen Regelung:

Für rund 1,1 Millionen erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und deren Familien übernimmt der Bund an Stelle der Kommunen die Unterhaltskosten und Ausgaben für ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zuständig für die Auszahlung des ALG II und die Vermittlung in den Arbeitsmarkt sollen in der Regel die Kommunen und die örtlichen Agenturen für Arbeit in gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften sein. Von den 439 kommunalen Sozialhilfeträgern sollen aber 69 die Möglichkeit erhalten, die Betreuung der Langzeitarbeitslosen unabhängig von den Arbeitsagenturen zu übernehmen.

Das ALG II beträgt im Westen 345 und im Osten 331 Euro. Zusätzlich werden Wohnungs- und Heizkosten übernommen.

Bei der Berechnung des ALG II werden stärker als bisher auch Einkommen und Vermögen eines Lebenspartners herangezogen. Etwa 500.000 Bezieher von Arbeitslosenhilfe werden daher vorerst kein ALG II erhalten. Eigenes Vermögen wird in Höhe von 200 Euro pro Lebensjahr nicht angetastet. Hinzu kommen 200 Euro pro Lebensjahr für Altersersparnisse. Staatlich geförderte Altersvorsorge - wie die Riester-Rente - wird "in angemessenem Umfang" nicht auf das ALG II angerechnet.

Ein bedarfsabhängiger Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Monat soll verhindern, dass Familien wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf ALG II angewiesen sind.

Die Zuverdienstgrenzen werden erweitert. Bei einem Arbeitseinkommen von bis zu 400 Euro monatlich werden 15 Prozent nicht mit dem ALG II verrechnet. Für den Teil des Einkommens zwischen 400 und 900 Euro gilt ein Freibetrag von 30 Prozent. Für den Teil, der zwischen 900 und 1500 Euro liegt, beträgt der Freibetrag wiederum 15 Prozent. Wer arbeitet, soll also mehr Geld zur Verfügung haben als ein Erwerbsloser, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet.

ALG II erhalten Arbeitslose erst nach dem regulären Arbeitslosengeld, das aus Beiträgen der Versicherten bezahlt wird. Die Verkürzung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld von derzeit bis zu 32 Monaten auf dann in der Regel zwölf Monate greift erst ab dem Jahr 2006. Nach Ablauf ihres Anspruchs auf reguläres Arbeitslosengeld erhalten Bezieher von ALG II für zwei Jahre einen Zuschlag, der höchstens 160 Euro beträgt und nach einem Jahr halbiert wird.

Die Neuregelung der Zumutbarkeit besagt, dass Empfänger von ALG II verpflichtet sind, jede legale Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Sonst droht ihnen eine Kürzung des ALG II um 30 Prozent. Die Bezahlung kann den Tariflohn oder das ortsübliche Entgelt unterschreiten. Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden arbeiten kann. Hierzu gibt es jedoch schon einschränkende Hinweise der Arbeitsagenturen, die einem langzeitarbeitslosen Manager nicht unbedingt das Papieraufheben zumuten wollen.

Die Betreuung der Langzeitarbeitslosen und ihre Vermittlung in den Arbeitsmarkt sollen verbessert werden. Gedacht ist hier an einer besseren Personalausstattung. In Eingliederungsvereinbarungen wird mit den Arbeitslosen festgelegt, welche eigenen Anstrengungen sie unternehmen müssen und durch welche Qualifizierungsmaßnahmen sie unterstützt werden.

Psychosoziale Hilfe wie etwa Schuldner- und Suchtberatung übernehmen die Kommunen. Vorgesehen ist der Ausbau der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten. Auf bis zu 600.000 solcher Stellen sollen Arbeitslose einfache Tätigkeiten etwa bei Wohlfahrtsverbänden und in Kindereinrichtungen übernehmen. Sie erhalten dafür zusätzlich zum ALG II einen Euro pro Stunde: Ihre Arbeitsbereitschaft soll damit geprüft werden, und sie sollen wieder an die Arbeitswelt heran geführt werden. Die etwa 340.000 Langzeitarbeitslosen unter 25 Jahren sollen unverzüglich ein Angebot für eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit erhalten.

Anrechenbares Einkommen

Die Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen wurde deutlich verschärft. Als Einkommen gelten nahezu alle Einnahmen des Leistungsempfängers oder seines Partners. Ausgenommen davon sind nur wenige Leistungen wie Erziehungsgeld sowie Renten und Beihilfen bis zur Höhe einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Vom anrechenbaren Einkommen abziehbar sind

die darauf entrichteten Steuern

die Beiträge zur Sozialversicherung

Versicherungsbeiträge

geförderte Beiträge für die Altersvorsorge (z.B. Riester-Rente)

alle mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrtkosten, Werbungskosten)

ein spezieller Freibetrag für Erwerbstätige

### Vermögensanrechnung beachten

Für viele Erwerbslose bedeutet dies, dass sie demnächst überhaupt keine Leistungen vom Arbeitsamt mehr bekommen, bis sie ihr Vermögen bis zu den gesetzlich festgelegten Freigrenzen aufgebraucht haben. Der Freibetrag für Vermögen liegt bei 200 Euro pro Lebensjahr – bis zu einer Obergrenze von 13.000 Euro. Für Personen, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, liegt dieser Freibetrag bei 520 Euro pro Lebensjahr – bis zu einer Obergrenze von 33.800 Euro. Unter diesen Freibetrag fällt alles Bar- und Anlagevermögen, also auch Lebensversicherungen, Bausparverträge und Fondsanlagen - mit Ausnahme bestimmter Altersvorsorge-Produkte (Riesterrenten). Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 750 Euro für jeden in der neu bezeichneten „Bedarfsgemeinschaft“ lebenden Hilfebedürftigen. Für Kinder wurde die Vermögensfreigrenze auf 4.100 Euro neu festgesetzt.

Wer also demnächst Arbeitslosengeld II bezieht und noch etwas gespart hat, sollte sich die Regeln für die Vermögensanrechnung ganz genau anschauen.

### Wohnung und Auto

Ein selbst genutztes Haus oder eine selbst genutzte Wohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt, solange sie eine angemessene Größe haben. Bei einer vierköpfigen Familie gilt zum Beispiel eine Wohnung von bis zu 120 Quadratmetern als angemessen, ein Haus darf bis zu 130 Quadratmeter groß sein. Zudem darf jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige ein angemessenes Auto besitzen – wenn er es mit dem Arbeitslosengeld II noch finanzieren kann. Für eine Person sind 50 Quadratmeter angemessen.

### Altersvorsorge

Neu ist ein zweiter Freibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr (max. 13.000 Euro) für die Altersvorsorge – womit jedoch etwas anderes gemeint ist, als eine beliebige Rücklage für die späten Jahre. Einen Sonderstatus haben alle Anlagen für die Altersvorsorge, die nach Bundesrecht gefördert werden. Dies sind bisher Riester-Renten sowie Betriebsrenten, im kommenden Jahr kommt noch die so genannte Rürup-Rente hinzu. Für diese Vermögen gilt die genannte Freigrenze nicht – gleichwohl werden sie auf den Freibetrag angerechnet. Wenn also zum Beispiel das „Riester-Vermögen“ den Freibetrag überschreitet, muss man es zwar nicht auflösen, darf daneben aber keine andere Altersvorsorge behalten.

Streitig ist die Rechtslage dagegen noch bei Renten- und Lebensversicherungen. Nach dem Gesetz darf eine private Altersvorsorge nur dann auf den zweiten Freibetrag angerechnet werden, „soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann“ (SGB II, §12, Abs. 3). Einige Experten fürchten, dass somit überhaupt keine der gängigen privaten Rentenversicherungen oder Lebensversicherungen unter diesen Freibetrag fallen, da diese kündbar sind und somit auch vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können. Sowohl das Bundeswirtschaftsministerium wie auch die Bundesagentur für Arbeit haben versichert, dass diese Anlagen bis zur Freigrenze geschützt sind, sofern sie laut Vertrag im Ruhestand zur Auszahlung kommen.